



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fricke, Karl: Das Gerichtswesen bei den Negern in Britisch-Zentralafrika

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zutreffend sind auch die Schlußbetrachtungen, in denen das Werk ausklingt. Vosberg-Nekow widerlegt hier den Standpunkt gewisser politischer Parteien, wonach wir Europäer keinen Rechtstitel hätten, friedlichen Völkern ins Land zu brechen und ihnen unsre Kulturformen aufzudrängen, mit dem Hinweis, daß nur die Kultur wahrhaft groß und fortschrittlich genannt werden kann, die in ihrem innersten Wesen davon durchdrungen ist, daß ihre Ziele die höchsten sind und von den Zielen keiner andern übertroffen werden, und die infolgedessen den innern Drang hat, sich andern mitzuteilen. v. f.



Das Gerichtswesen bei den Negern in Britisch-Zentralafrika

Von Karl Fricke in Chiromo (Britisch-Zentralafrika)



In der letzten Zeit ist man an maßgebenden Stellen in Berlin damit beschäftigt, für das Gerichtswesen in unsern Kolonien das Recht für die Neger festzustellen. Da diese wohl eine gewisse Gerichtsbarkeit unter sich kennen, wird es darauf ankommen müssen, sich die Rechtsanschauungen der Neger zu eigen zu machen, wenn man die Negerseele vollkommen verstehen will. Es dürfte deshalb interessieren, von den Gebräuchen bei der Negerjustiz der Eingebornen in Britisch-Zentralafrika etwas zu erfahren. Dieses Land wird von verschiedenen Stämmen bewohnt, die jedoch alle zu der bekannten Bantunegergruppe gehören. Unter den hauptsächlichsten Stämmen finden wir am Westufer des Nyassasees die Aw-emba, Angoni, A-tonga, A-shipeta, A-chewa, am südlichen Teile des Sees, sowie an den Ufern des Shireflusses die bedeutende Gruppe der Anyanja, ferner die Makololo und vor allem die Haoneger. Swahiliner sind nur in geringem Maße vertreten.

Wir wollen nun zuerst betrachten, wie sich im allgemeinen die Handhabung der Justiz durch die Neger des Protektorats bis zur Einrichtung einer geordneten Verwaltung durch die Engländer im Laufe der neunziger Jahre vollzog. Begeben wir uns in ein Negerdorf! Inmitten der vielen Hütten sehen wir einen offenen Raum, den ein mächtiger Baum von großem Umfange beschattet. Wegen eines Streitfalles begibt sich der Dorfrat, der aus den ältern Männern des Dorfes besteht, unter Führung des Dorfhäuptlings auf diesen Platz. Beide Parteien bringen nun ihre Sache vor, ohne sich, im Gegensatz zu unsern heimischen Gerichtshöfen, gegenseitig zu unterbrechen. Ihre große Beredsamkeit, ihre unglaubliche Zungengewandtheit in der Vor-

bringung von Gründen für und wider ist bewundernswert. Darin zeichnen sich nicht nur die beiden Parteien aus, nein sogar die Ratsmänner, die, mit Ausnahme des Häuptlings, auch meist Parteigänger sind, lassen nichts zu wünschen übrig. Die Anwälte, zumeist ältere, erfahrene Männer aus der Verwandtschaft, plädieren — Frauen dürfen ihre Fälle vor Gericht nur durch Männer vertreten lassen —; der Häuptling fällt sein Urteil und sorgt sofort für die Vollstreckung. Die Entscheidung wird im allgemeinen weise gefällt. Die Neger verstehn in der Tat, sein zu differenzieren, und uns sind mehrere salomonische Urteile bekannt. Daher kommt es, daß weitaus in den meisten Fällen die Sprüche des Dorfgerichts von beiden Parteien angenommen werden. Es geschieht jedoch auch, daß der Verurteilte seiner Gemeinschaft entflieht und von neuem sein Recht bei einem andern Potentaten sucht.

Man verfährt in vorstehender Weise bei allgemeinen Fällen von nicht großer Bedeutung. Ist jedoch eine Sache für das Wohl eines größern Distrikts oder gar eines Stammes von besondrer Bedeutung, so wird der Häuptling eines solchen Distrikts, umgeben von seinen Unterhäuptlingen, schließlich aber der erste Häuptling selbst das Recht sprechen und das Urteil ausführen. Die Argumente sind dann äußerst subtil und sehr anschaulich. In den Dörfern nahe bei dem Aufenthaltsort eines größern Häuptlings wird gleich direkt dessen Entscheidung angerufen.

Hieraus geht hervor, daß eine gewisse Gerichtsführung dem Neger wohl bekannt ist. Von Natur aus träge und faul, furchtsam und gleichgiltig, zieht er es vor, sich dem Urteile seiner ihn streng, fast autokratisch regierenden Häuptlinge zu unterwerfen. Ihre Entscheidung ist endgiltig. Die mächtigen „Könige“ der großen Stämme wie Angoni, Aw-embamba, Makololo usw. jedoch kümmern sich nicht um einen „Gerichtsrat“, ihr Wille ist Gesetz. Berichtet doch Sir Harry Johnston, daß vor nicht ganz zehn Jahren noch bei den Alunda- und Aw-embanegern Hände und Ohren für ganz geringe Vergehen abgeschnitten wurden. Doch diese Fälle sind selten und als Ausnahme zu betrachten; meist wird der Häuptling nicht so despotisch regieren und wichtige Urteile nur dann fällen und vollstrecken, sobald er seine Unterhäuptlinge und andre Ratgeber befragt hat.

Oft wird bei Verbrechen eine Art „Gottesurteil“ angewandt. Fast im ganzen heidnischen Afrika ist es den Negern bekannt und wird allgemein gebraucht. Es ist eine furchtbar grausame, schreckliche Methode. Beschuldigt jemand einen andern Menschen, ihn durch Zauberei krank gemacht oder vielleicht sein Weib zur Untreue verführt zu haben, so muß der Angeklagte Gift nehmen. Überall wird daselbe Gift zu diesem Zwecke benutzt. In Britisch-Zentralafrika ist es als Muavi oder Mwai bekannt. Es wird aus der Rinde des *Erythrophleum guineense* zubereitet, indem die Rinde in einem kleinen hölzernen Mörser mit einem hölzernen Stößel zerrieben wird. Soll das furchtbare Muavi gegeben werden, so rührt der Giftmischer, oft ein altes

Weib, die gewonnene Substanz mit Wasser an, und die frisch zubereitete Flüssigkeit muß der Angeklagte trinken. Gibt der Giftmischer eine kleinere Dosis, so wird das Gift wieder ausgebrochen, hat der Mischer aber eine Abneigung gegen den armen Angeklagten, so gibt er eine größere Dosis, die in kurzer Zeit sicher den Tod herbeiführt. Diese Methode wird meist dann gebraucht, wenn der Häuptling bei schwierigen Fällen nicht wagt, ein Todesurteil auszusprechen. Es werden aber auch andre Arten „Gottesurteile“ herausgefordert, um die Schuld oder Unschuld eines des Diebstahls oder des Ehebruchs angeklagten zu beweisen. Die Hand zum Beispiel wird in kochendes Wasser gehalten.

Der Neger fällt ungern ein Todesurteil. Ist es aber ausgesprochen, und ist der Angeklagte unfähig, das Muavigift wieder auszubrechen, so läßt der Blutdurst des Negers und die Freude an den Qualen andrer die Ausführung äußerst grausam werden. Der Unglückliche wird von der ihn umgebenden Menge überfallen, mit Speeren durchstoßen, zertreten und zuletzt geköpft. Verurteilte Zauberer und Ehebrecher werden verbrannt.

Nun, nachdem Missionen im Lande ihre Arbeiten aufgenommen, nachdem die Engländer seit zehn Jahren dem Protektorat eine geordnete Verwaltung gegeben und das Land fast ganz pazifiziert haben, hat dieser grausame, rohe Zustand aufgehört. Die Häuptlinge haben an Ansehen verloren, und allmählich hat die Regierung das Justizwesen in ihre Hände genommen. In wie glücklicher Weise sie diese Aufgabe durchgeführt und gelöst hat, soll im nachstehenden geschildert werden. Die Justizverwaltung, soweit die Neger in Frage kommen, liegt in den Händen der „Collectors“; in Deutsch-Ostafrika würden wir Bezirksamtmann sagen. Der Collector residiert in den größern Plätzen der verschiedenen Bezirke. Wir haben hier die bemerkenswerte Tatsache, daß eine Anzahl Engländer, deren eine Aufgabe ist, die Hüttensteuer einzutreiben, Wege zu bauen und in Ordnung zu halten, andererseits ohne besondere juristische Ausbildung hier draußen in der patriarchalischsten Weise über nahezu eine Million Menschen einer ganz verschiedenen Rasse Recht sprechen. Nur Todesurteile und etwa verhängte Gefängnisstrafen für eine Reihe von Jahren sollen vom Richter des obersten Gerichtshofes in Blantyre sowie vom „Commissioner“, d. i. Gouverneur des Protektorats, bestätigt werden. In allen andern Fällen, d. h. in solchen, die im Leben des Negers beständig vorkommen, ist die Autorität des Collectors supreme und seine Entscheidungen unanfechtbar. Natürlich werden Gerichtsfälle unter Europäern oder solche Fälle, in die Weise verwickelt, und für deren Entscheidung juristische Kenntnisse absolut notwendig sind, dem Richter des obersten Gerichtshofes überwiesen.

Von Leuten zu Hause, die mit den Verhältnissen in Zentralafrika nicht vertraut sind, könnte nun der Einwurf erhoben werden, daß ein System, in dem nicht juristisch gebildete Weiße den Negern Recht sprechen, in sich gewisse Gefahren bergen könnte. Tatsächlich aber hat die Regierung mit der

Einführung dieses Systems eine sehr glückliche Hand gehabt; es arbeitet in geradezu idealer Weise mit dem größten Erfolge. Um jedoch diesen zu erreichen, müssen alle Collectors eine Prüfung in der Landessprache Chi-Nyanja, früher sogar noch in Ki-Suahili ablegen. Den jungen Engländern, die ohne Vorkenntnisse in der Landessprache von der britischen Regierung hierher geschickt werden, wird ein Jahr Zeit gegeben, sich die nötigen Kenntnisse in der Sprache, in den Sitten und Gebräuchen dieser Neger anzueignen. Nachdem sie dann die so erworbenen Kenntnisse durch die erwähnte, nicht leichte Prüfung bewiesen haben, werden sie zu „Assistant Collectors“ ernannt und dem Collector eines größeren Distrikts zur weitem Unterweisung beigeordnet, oder ihnen wird in manchen Fällen schon ein kleinerer Posten als selbständiger Collector anvertraut.

Nun, die Neger haben sich schnell daran gewöhnt, daß jetzt der Weiße ihnen Recht spricht, denn sie beugen sich willig dem jeweilig herrschenden infolge ihrer minderwertigen Charaktereigenschaften. Weiter haben sie nach und nach eingesehen, daß der Weiße unparteiisch in jeder Richtung urteilt. Einst dem Spruche ihrer Häuptlinge unterworfen, die, als in der Gemeinschaft lebend, doch mehr oder weniger am Ausgange des Streitfalles interessiert waren, sind die Neger jetzt von der vollkommenen Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit des weißen Richters überzeugt. Ja sie haben ein so großes Vertrauen in ihn, daß, wie uns H. L. Duff in seinem Buche über Nyassaland berichtet, zwei Neger einst aus einem sechzig Kilometer entfernten Dorfe zu ihm kamen, um ihn einen ausgebrochnen Pant über den Besitz einiger Fische im Werte von zehn bis zwanzig Pfennigen schlichten zu lassen. Natürlich wird eine Entschädigung vom Neger für die Bemühung eines Collectors nicht verlangt. Daher kommt es auch, daß die Neger, schon durch ihre Freude an Prozessen und an der dadurch verursachten Aufregung, eifrigen und häufigen Gebrauch von diesen Gerichten machen.

Wir wollen jetzt auf die verschiedenen am Gerichte vorkommenden Fälle eingehn. Sie sind sehr einfach, denn alle Neger haben mehr oder weniger dieselben Sitten und Gebräuche; keiner ist bedeutend reicher oder ärmer als der andre. Ihre Geisteskräfte sind gering; sie stehn nicht viel über den Tieren, und heute noch leben sie zusammen gleich einer Horde Tiere. Unter gegebenen Umständen würden sie alle in gleicher Weise handeln. Schon die große Unwissenheit, Gleichgiltigkeit, ihr Mangel an Verstand und auch die geringe Versuchung lassen die kriminalen Vorkommnisse bedeutend einfacher erscheinen.

Die hauptsächlichsten Verbrechen, die früher mit dem Tode geahndet wurden, sind Mord, Überfall, Raub von Menschen und Gütern, Diebstahl, Ehebruch oder Verführung dazu. Beabsichtigte Morde, deren Einzelheiten lange vorher schon ausgedacht worden sind, geschehen sehr selten und haben in der letzten Zeit fast ganz aufgehört. Dennoch glaubt man, daß nicht wenig

Neger noch heute in geheimer Weise, ohne daß jemals etwas zu unsrer Kenntnis davon gelangt, getötet werden. Eine der entsetzlichsten Methoden ist bekannt unter dem Namen *secatera*. Das unglückliche Opfer wird gebunden und geknebelt und durch allmähliches Einführen eines Grasshalmes oder spitzen Stabes in den Körper getötet. Wird diese äußerst grausame Operation mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt, so wird, nach H. V. Duff, dieses Verbrechen niemals aufgeklärt werden können, denn der Körper zeigt keine äußern Merkmale dieser furchtbaren Quälerei. Die Wirkung des schrecklichen Giftes *Muavi* wurde früher oft als Gottesgericht angesehen. Glücklicherweise ist durch Aufklärung seitens der Missionen und durch nachdrückliche Bestrafung solcher Giftmischer durch die Regierung der Gebrauch des *Muavi* bedeutend zurückgegangen. War es doch nach Sir Harry Johnston in früherer Zeit die Ursache von mehr als der Hälfte aller Todesfälle; es starben viel weniger Menschen zum Beispiel durch die immer im Lande wütenden Kriege oder gar durch natürliche Ursachen.

Da das Negergesetz einem Beleidigten oder Bestohlenen im Falle von Ehebruch, Verführung oder Diebstahl gestattete, sich sein Recht selbst zu holen, so waren Totschläge sehr häufig. Es ist ja für diese Selbsthilfe auch eine gewisse Berechtigung vorhanden — bei unsern Ehrbegriffen daheim zum Beispiel wird ein in der Ehe betrogener, falls er ein schlechter Schütze ist, außerdem noch vom Verführer im Duell erschossen! Abgesehen vom Totschlage käme für unsre Betrachtung als größtes Verbrechen noch die Sklaverei hinzu. In den Grenzen dieses Landes ist sie jedoch in keiner Weise mehr vorhanden. *) Es kommen jedoch sehr häufig bei den zentralafrikanischen Negern Überfälle und Schlägereien vor. Wir kennen aber nur sehr wenig Fälle, in denen Weiße von Schwarzen angegriffen oder auch nur bedroht wurden.

Früher wurde der geringste Diebstahl nach Negergesetz mit dem Tode bestraft; heute hat eine humanere Auffassung Platz gegriffen. In den letzten Jahren sind die vor der sogenannten Boma, dem Regierungssitz des Collectors, verhandelten Diebstahlfälle erschrecklich angewachsen, was teilweise der milden Beurteilung der Diebstähle durch die Europäer zuzuschreiben ist. Früher unweigerlich dem Tode verfallen, wird heute der schwarze Dieb in saubere Gefängnisse gesteckt, erhält dort reichliche Nahrung und ausreichende Ruhe. Was will der Neger mehr? Er betrachtet darum eine Gefängnisstrafe als nichts Entehrendes; im Gegenteil, die sorgsame Behandlung durch den Weißen läßt ihn die Gefängniszeit als eine Sommerfrische, wie Dr. Karl Peters sagte, als eine gewisse Erholung erscheinen. Leider hat man im Britisch-Zentralafrika-Protectorate versuchsweise die Strafe durch Peitschenhiebe (mit der Nilpferdpeitsche: *Kiboto*) vor wenig Jahren aufgegeben. Es hat sich dieses

*) Im englischen Parlament wird jetzt über die Aufhebung des gesetzlichen Zustandes der Sklaverei an dem Sansibar Küstenstreifen vom 1. Oktober d. J. an verhandelt.

schnell darin geäußert, daß der Neger dem Weißen gegenüber äußerst frech, anmaßend geworden ist. Der Diebstahl von Gütern, die einem Weißen gehören, wird von Schwarzen als erlaubt betrachtet, und des Europäers eigne Diener stehlen gewöhnlich am meisten. Auf der Stelle bestrafen, wie die Neger es unter sich zu tun pflegen, darf der Weiße nicht. Der Schwarze würde einfach zur „Boma“ laufen, und der Weiße hätte dem Diebe ein Schmerzensgeld und der Regierung eine Strafe zu zahlen. Einbruchdiebstähle geschehen sehr selten. Güterraub jedoch passiert häufig, und nur gar zu oft erfahren wir, daß die Lastenträger, auf denen der ganze Verkehr in Britisch-Zentralafrika beruht, mit den ihnen anvertrauten Gütern spurlos verschwunden sind. Muttwillige Beschädigung von fremdem Eigentum ist den Gerichten hier unbekannt. Doch werden zum Beispiel Wachtunde der Europäer von den Schwarzen mit Vorliebe durch Gift aus dem Wege geschafft.

Am meisten hat aber der Collector in solchen Gerichtsfachen zu entscheiden, die das „ewig Weibliche“ betreffen. Raub, Verführung und Wiederherstellung der Ehe — das sind die häufigsten Fälle. Nach H. L. Duff handelten im Verwaltungsjahre 1901/02 im Distrikte Zomba von einer Gesamtsumme von 669 Gerichtsentscheidungen nicht weniger als 417 vom wertvollsten Besitze des Mannes, dem Weibe. Der Neger ist entfernt von dem Gedanken, ein Weib zu unterhalten, im Gegenteil, es muß ihn füttern. Das Weib hat alle rauen und schmutzigen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Die harte Feldarbeit liegt der Frau ob. Währenddessen liegt der Herr des Hauses vor seiner Hütte und läßt sich von der Sonne bescheinen. Seine Weiber schenken ihm in der Regel viele Kinder, die, da sie billig zu unterhalten sind, von ihm als wertvoller Zugang geschätzt werden, denn die Kinder beginnen schon im frühen Alter, den Müttern mitzuhelfen. Am wertvollsten sind die Töchter, die vor oder bald nach der Geburt schon vom Vater an einen zukünftigen Ehemann verschachert werden.

Es darf jedoch nicht etwa geglaubt werden, daß der Neger irgendeinen Begriff von Moral hat. Ist zum Beispiel eins seiner Weiber von einem andern Neger verführt worden, so wird er ihn nur deswegen töten, weil er seinem Besitze, seinem Eigentum eine Beschädigung zugefügt hat. Ja er ist unter Umständen sogar bereit, sich durch eine Geldentschädigung versöhnen zu lassen.

Bei der Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Eheleuten werden von den Collectors folgende Punkte als Pflichten eines jeden Ehegatten betrachtet. Nach Negerrecht hat der Mann dem Weib ein oder mehrere Lächer zu geben (was ihn jedoch nicht mehr als zwei bis drei Mark im Jahre kosten dürfte); er hat die Hütte roh fertigzustellen; dem Weibe liegt die Vollendung ob, indem sie das rohe Gestell mit verschiedenen Lagen Gras zu bedecken hat. Weiter hat der Mann die Hüttensteuer zu zahlen, das heißt drei Mark, falls er für einen Europäer mindestens einen Kalendermonat gearbeitet hat; im

andern Falle sind sechs Mark zu entrichten. Weiter soll er im allgemeinen sein Weib beschützen. Dieses dagegen hat viel härtere Pflichten zu erfüllen. Es muß Wasser tragen, Feuerholz suchen, Lasten weiterschaffen, Mais stampfen, Mehl daraus machen, das Essen kochen und das Bier brauen. Wie schon weiter oben gesagt worden ist, hat die Frau den größten Teil der Feldarbeit auszuführen. Sterben ihre Kinder, oder streitet sie gern, so kann der Ehemann die Frau ihrem Vater zurückschicken und das „Heiratsgeld“ zurückverlangen.

Von den täglich vorkommenden Gerichtsverhandlungen, die reine Privatsachen betreffen, wollen wir hier weiter nicht berichten. Sie sind zu geringfügig und unbedeutend. Es handelt sich dabei meist um mein und dein, und solche Fälle werden in der Regel durch eine väterliche Ermahnung des Collectors in Güte zu allseitiger Zufriedenheit aus der Welt geschafft.

Wir haben nun gesehen, wie es die praktischen Engländer im Britisch-Zentralafrika-Protectorat verstanden haben, sich bei der Ausübung der Justiz den Negern gegenüber nicht nur von deren Jahrtausende alten Rechtsanschauungen leiten zu lassen, sondern auch dem Empfinden der Neger so weit entgegenzukommen, daß ihnen das Recht direkt von den Collectors gesprochen wird, die unmittelbar der Regierung unterstehn und andererseits in inniger Fühlung mit der schwarzen Bevölkerung leben.*)

Sedoch — und das ist auch hier der springende Punkt — sind die Engländer aus Humanitätsduselei in der milden Behandlung der Neger zu weit gegangen. Die Prügelstrafe ist, wenn auch nur versuchsweise, vor einiger Zeit abgeschafft worden. Und doch empfängt der Neger solche Strafe willig, sobald er einsieht, daß er sie verdient hat. In den Augen der Neger sind die Weißen natürlich in Afrika die Eroberer. Eine milde Behandlung durch den Sieger kennt er nicht und erwartet er auch nicht. Güte des Weißen legt er als Schwäche aus. Ist dem Neger aber schon etwas zugestanden, so empfindet er eine Abweichung davon schwer. Bekannt ist, daß die Portugiesen das Kolonialvolk sind, das seine farbigen Untertanen am besten zu behandeln weiß. Ihnen gilt als erster Grundsatz, daß der Weiße dem Neger gegenüber immer superior stehn muß. Es ist undenkbar, daß sie einen Schwarzen gegen einen Weißen zeugen lassen; der Schwarze ist eben der geborne Lügner. Ein Beispiel aus der portugiesischen Praxis mag hier interessieren. Ein Portugiese findet in der Hütte seiner schwarzen Konkubine einen fremden Neger. Dem Gerichte vorgeführt, erhält er nur für das Betreten eines dem Weißen gehörenden Platzes fünf und zwanzig Peitschenhiebe und sechs Monate Kettenhaft, da er einen Mangel an Respekt den Weißen gegenüber gezeigt hat.

Wir schließen unsre aus eigener Erfahrung in Afrika gemachten Ausführungen mit der Hoffnung, daß die amtliche Kommission für die Feststellung

*) In Rhodesia wird das Gerichtsverfahren in derselben Weise wie im Britisch-Zentralafrika-Protectorat gehandhabt.

des Rechts für die Neger in den deutschen Kolonien als Grundprinzip andre Bestimmungen für die Schwarzen als für die Weißen festsetzen wird, da wir den Neger so lange nicht unsern „schwarzen Bruder“ nennen können, als sein Geist, sein Denken und Fühlen nicht die Höhe des Weißen erreicht haben.



Neue Kunstbücher

Von Rudolf Wustmann



ir möchten von mehreren neuen Literaturwerken erzählen, die, zum Teil von geschichtlicher Grundlage aus, dem gegenwärtigen lebhaften Interesse an bildender Kunst dienen und den Sinn für das Schöne klären wollen.

Das Unternehmen, von dem zuerst die Rede sein soll, ist allerdings keine Tagesarbeit, sondern vielleicht ein Jahrhundertdienst. Bei Wilhelm Engelmann in Leipzig hat zu erscheinen begonnen „Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart“. Der vorliegende erste Band — Dr. Ulrich Thieme und Dr. Felix Becker, beide in Leipzig, zeichnen als Herausgeber und haben dreihundert Fachgelehrte des In- und Auslandes, darunter viele von erstem Range, zur Mitarbeit gewonnen — ist das erste fertig ausgeführte Stück eines großartig entworfenen Denkmals der kunstgeschichtlichen Wissenschaft am Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. Jede Spalte der hier veröffentlichten sechshundert Seiten, gewöhnlich mit einer Reihe von Artikeln von Fachgelehrten bedeckt, legt Zeugnis ab von Spezialkenntnis einer Anzahl von Kunstwerken, Vertrautheit mit einer oft großen Quellenliteratur und Einblick in das Ganze der Kunstentwicklung. Welch ein Fortschritt der Technik der Wissenschaft im Laufe der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, wenn man Naglers 1852 abgeschlossenes, seinerzeit so rühmliches Künstlerlexikon vergleicht! Das neue Werk, auf zwanzig Bände disponiert, nimmt im besondern Julius Meyers nur bis zum dritten Bande gediehene gleichnamige Arbeit wieder auf; doch gewährt es den jetzt lebenden Künstlern, von denen viele es durch eigne Angaben unterstützt haben, einen breiteren Raum und hat auch die ostasiatische Kunst einbezogen. Eine Menge Forschungsergebnisse werden hier zum erstenmal veröffentlicht. Dank der hohen Zahl der Mitarbeiter kann von zu großer Eintönigkeit in der Behandlung keine Rede sein; bei den weniger bekannten Namen ist möglichst objektiver Gehalt erstrebt, bei größern manchmal — zum Beispiel bei Oswald Achenbach — nur eine treffende Gesamtcharakteristik gegeben, ohne ein einziges Einzelwerk namhaft zu machen (dafür treten dann Hinweise auf Kataloge von Gesamtausstellungen u. dgl. ein). Im ganzen sollen 150 000 Künstler und Kunsthandwerker behandelt werden. Allein auf den Namen